Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 11

Artikel: Die strafgefangenen Frauen in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845199

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Schon wieder ein Hieb gegen das Frauenstimmrecht", dachte ich mit Unbehagen. Aber siehe da: Nachdem der Redner die Schönheit des stillen Dienens der verheirateten Frau — das übrigens im Text nicht gesetzlich gefordert, sondern nur als freie Möglichkeit aufgezeigt wird — nach allen Seiten dargetan, fuhr er fort: Trotzdem bin ich aber ein Befürworter des Frauenstimmrechts. Petrus schreibt hier von der Stellung der an Christus orientierten Frau zu ihrem Mann und rät ihr, das zu tun, was diesen am ehesten auf Gottes Weg bringen kann. Aber ich meine: In ihrer Stellung im Staat soll die Frau gleiches Recht haben wie der Mann.

Freilich liess hier der Pfarrer den Nachsatz folgen: Wenn sie es wünscht . . . Ist es nun nicht so, dass viele Frauen das Stimmrecht nicht wünschen, weil sie glauben, dasselbe stehe im Gegensatz zum fraulichen Dienen? Und könnte der Hinweis in dieser Predigt hier nicht Klarheit schaffen und manche Gewissen befreien? He. Am.

Die strafgefangenen Frauen in der Schweiz

Dies war das Thema eines Vortragsnachmittags, der am 29. Sept. 1954 vom Schweizerischen Evangelischen Verband Frauenhilfe im vollbesetzten Saal des Lavaterhauses Zürich, veranstaltet worden war.

Herr Dr. H. R. Gautschi, Direktor der Strafanstalt St. Gallen, wies in seinem Referat darauf hin, dass in der Schweiz nur eine einzige Strafanstalt speziell für Frauen, Hindelbank, besteht. Die meisten der über tausend Frauen, die in der Schweiz jährlich eine Gefängnisstrafe verbüssen, werden in eine Abteilung der Männergefängnisse eingewiesen, wo sie fast ausschliesslich zum Waschen, Putzen, Flicken und Stricken verwendet werden. Dies ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes, das allen Strafgefangenen ihrer Fähigkeit entsprechende Arbeit in speziellen, dem Sinn des modernen Strafvollzugs angepassten Anstalten zuspricht. Eine Rundfrage unter den Insassinnen der Strafanstalt St. Gallen ergab denn auch, dass die meisten eine sinnvolle Beschäftigung und die Möglichkeit einer weitern Ausbildung begrüssen würden.

Das neue Strafgesetz gibt den Kantonen eine Frist von 20 Jahren, also bis 1962, um die Schaffung von geeigneten Anstalten mit individueller erzieherischer Behandlung zu verwirklichen. Obwohl aber z. B. die Ostschweiz schon grosse Vorbereitungsarbeiten geleistet hat, ist von den Frauen nirgends die Rede. Dabei ist die Schaffung von regionalen Frauenstrafanstalten für die verschiedenen Kategorien von Inhaftierten dringend nötig, denn auch in Hindelbank sind Strafgefangene und administrativ Versorgte zusammen, entgegen den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes und trotz diesbezüglicher Entscheide des Bundesgerichts.

Herr Dr. Gautschi schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass solange die Frauengefängnisse als Anhängsel unserer Männerstrafanstalten behandelt werden, keine wertvolle Arbeit zur Resozialisierung von straffälligen Frauen geleistet werden kann.

Frl. Dr. H. Einsele, Direktorin einer Frauenstrafanstalt in Frankfurt, wies in ihren Ausführungen über die Verhältnisse in Deutschland darauf hin, dass die meisten Frauengefängnisse, ebenso wie diejenigen in England und Schweden, unter weiblicher Leitung stehen. Der Strafvollzug für Frauen sollte in jeder Beziehung eigenen Gesetzen folgen, denn in einem Frauengefängnis müssen Probleme wie Schwangerschaft, Geburten, sowie die psychologischen und biologischen Eigenheiten der Frau berücksichtigt werden. In Deutschland wird alles getan, um die Würde der gefangenen Frau zu wahren, sei es nun dass die Gefangenen mit „Frau" angeredet werden müssen, oder dass auf ihre äussere Erscheinung, ihre Umgangsformen, wie auch auf die Ausgestaltung der Zellen grosser Wert gelegt wird.

Die beiden Referate machten es deutlich, wie sehr das Problem der strafgefangenen Frau bis anhin in der Schweiz vernachlässigt wurde, und welche Möglichkeiten sich für die Frau in der Leitung neuzeitlicher Anstalten ergeben. Es liegt nun an uns Frauen, zu verhindern, dass wir bei den kommenden Neuerungen im Strafvollzug übergangen oder mit zweitrangigen Lösungen abgefunden werden. CW

Stand der Frauenstimmrechtsfrage im Kanton Zürich

Am 4. Oktober 1954 wurde im Kantonsrat von K. Zeller, Herrliberg, folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird erneut eingeladen, unter den Zürcherfrauen eine Probeabstimmung über die Wünschbarkeit des Frauenstimmrechtes durchzuführen". K. Zeller.

(Die Motion ist noch nicht begründet worden).

Am 11. Oktober 1954 wurde im Kantonsrat von Prof. Dr. Hans Schinz, Zürich und Dr. Hermann Häberlin, Zürich, folgende Motion eingereicht:

„In Kanton, Bezirken und Gemeinden haben Schweizerbürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, in Angelegenheiten der Schule, der Kirche und der Fürsorge das aktive und passive Wahlrecht".
Prof. Dr. H. Schinz. Dr. H. Häberlin.

Diese Motion wurde am 18. Oktober 1954 ohne Widerspruch des Kantonsrates vom Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen.

Am 4./5. Dezember 1954 findet die „Volks"abstimmung statt über die Initiative für das integrale Frauenstimmrecht.